

Anlage

Zum Umgang mit den Studien- und Prüfungsordnungen an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Erfurt
im Falle der Prüfungsuntauglichkeit:

„Ist eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat zu Terminen mündlicher oder schriftlicher Prüfungen aufgrund einer Erkrankung prüfungsuntauglich, legt sie oder er hierzu innerhalb von 14 Tagen ein ärztliches Attest vor. Der übliche Krankenschein reicht nicht aus. Dieses Attest dient der Rechtssicherheit auf Seiten der Kandidatin oder des Kandidaten sowie auf Seiten derer, welche die jeweiligen Prüfungen abnehmen.“

Praktische Durchführungen:

- (1) Die Prüfungsuntauglichkeit wird von der Kandidatin oder dem Kandidaten zum erstmöglichen Termin per Telefon, Mail oder Brief angezeigt. Die Anzeige ist zu richten an ein Sekretariat der Fakultät oder an diejenigen, welche die Prüfung abnehmen.
- (2) Das ärztliche Attest ist innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Prüfungsuntauglichkeit im Sekretariat der Fakultät (derzeit bei Frau Kunstmann) zu hinterlegen.